



Mainz, den 25.07.2018

TOP 7 - Informationspunkte

Sachverhalt:

Beratung im Fachbeirat, soweit im Einzelfall Beratungsbedarf angemeldet wird.

1. TK-Leitungen in Abwasseranlagen - Infrastrukturatlas

Die Bundesnetzagentur hat zwischenzeitlich mehrere Abwasserbetriebe aufgefordert (konkret Kenntnis haben wir von zwei), gemäß § 77a Abs. 3 TKG Daten für den Infrastrukturatlas zu liefern (ISA-Planung = gebietsbezogene Übersicht der Einrichtungen). Dazu können die Werke per Verwaltungsakt verpflichtet werden, ca. 90 % würden sich jedoch für die Alternative „öffentlich-rechtlicher Vertrag“ entscheiden.

Bisher - so die Auskunft der BNetzA - wurden nur die „Bestands-Unternehmen“ angeschrieben, also die, die bereits vor Änderung des TKG Ende 2016 (durch das DigiNetzG) erfasst waren (seinerzeit auf freiwilliger Basis).

Weitere Unternehmen würden erst nach und nach erfasst, das könne - so die Auskunft - aber noch „lange dauern“; keine Erkenntnisse, nach welcher Systematik das erfolgen wird.

Ergänzend:

- Die BNetzA veröffentlicht im Infrastrukturatlas zusätzlich - auf freiwilliger Basis - detailliertere Informationen über das Netz eines Betreibers (ISA-Mitnutzung). Diese Liste der daran teilnehmenden Unternehmen ist öffentlich verfügbar ([Direkter Link zum pdf](#)); dort sind aktuell sechs rheinland-pfälzische Unternehmen zu finden, darunter auch Eigenbetriebe Abwasser (Wittlich, Linz, Schweich, Hillesheim).
- Die VGW Weilerbach führen aktuell (Juni 2018) Verhandlungen mit der Telekom über die Mitnutzung von Kanälen.

2. Mobile Systemtrenner B-FW für die Feuerwehren

Hinweis auf die Veröffentlichung der neuen DIN 14346 Feuerwehren – Mobile Systemtrenner B-FW, Stand Juli 2018. Mit der Verfügbarkeit solcher mobiler Systemtrenner B-FW erübrigen sich sämtliche bisherigen Übergangslösungen.

Allerdings sind unserer Kenntnis nach solche nach der neuen DIN genormten Systemtrenner B-Fw aktuell auf dem Markt überhaupt noch nicht verfügbar. Wann das der Fall sein wird bzw. sein könnte, ist auch in Fachkreisen derzeit unbekannt und nicht einschätzbar. Selbst wenn erste Hersteller auf den Markt gehen, dürfte damit eine vollständige Deckung des Bedarfs sicherlich noch nicht erreicht werden können.

Die Angelegenheit wird im Oktober im GStB-Arbeitskreises Feuerwehr weiter beraten. Zugleich hat der GStB das Mdl gebeten, diese Thematik im Arbeitskreis Feuerwehr des Mdl zu behandeln. Nach Auffassung des GStB ist das Mdl am Zug, die bestehende Übergangsregelung (gemeinsame Handlungshilfe des LFV und GStB) bis auf weiteres zu bestätigen, um Rechtssicherheit zu schaffen. Zudem stellt sich die Frage der Förderung durch das Land.

3. Sitzung der AG Wasser am 17.07.2018

Niederschrift der Sitzung hier als **Anlage** beigefügt.

3. Neufassung DIN 1998

Die neue DIN 1998 - Verlegung von Leitungen im öffentlichen Verkehrsraum - ist veröffentlicht (www.beuth.de). Unser ganz besonderer Dank gilt WL Benten, VGW Montabaur, der den Fachbeirat Eigenbetriebe im DIN-Ausschuss vertreten hat.

5. Dialog zur Umsetzung der Spurenstoffstrategie des Bundes - zweite Phase

Ende Juni 2018 fand die erste Steuerungsveranstaltung der zweiten Phase des Stakeholder-Dialoges zur Spurenstoffstrategie des Bundes statt. Eingebunden sind u.a. der DStGB, der Vku und die DWA. Zu diesem Dialog gibt es eine eigene Internetseite ([direkter Link](#)).

Im Ergebnis wurde die Zielsetzung konkretisiert, nämlich den Eintrag von Spurenstoffen zu vermeiden bzw. zu vermindern, wozu alle beteiligten Akteure einen „substantiellen Beitrag“ leisten sollen. Es wurden folgende 4 Arbeitsgruppen gebildet:

AG 1: Festlegung relevanter Spurenstoffe

AG 2: Quellenorientierte Empfehlungen, Umsetzung der Herstellerverantwortung

AG 3: Anwendungsbezogene Empfehlungen - Kommunikation, Bildung

AG 4: Empfehlungen zu nachgeschalteten Maßnahmen- Abwasserbehandlung

Für November ist ein Symposium geplant zur Frage, wie die Maßnahmen zur Reduktion finanziert werden könne / sollen.

Diese zweite Phase dient der Konkretisierung des - als Ergebnis der ersten Phase - im Juni 2017 herausgegebenen policy-Papiers, das u.a. 14 Handlungsempfehlungen zur Umsetzung der Spurenstoffstrategie enthält ([direkter Link](#)). Diese geben der Reduktion der Einträge „von der Quelle her“ den Vorrang vor sog. nachgeschalteten Maßnahmen wie z.B. Nachrüstung von Kläranlagen. Die zweite Phase soll im März 2019 abgeschlossen werden.

4. Kritische Infrastruktur Wasserversorgung - Pilotprojekte

Anknüpfend an die Information in der letzten Sitzung Fachbeirat: Die drei Piloten (Winnweiler, Selters, Mendig) sind angelaufen.

5. Mikroschadstoffe - Arzneimittel

- Hinweis auf den Infolyer "Einträge von Arzneimittel vermeiden" des MUEEF, der vom GStB mitgetragen wird. Dieser ist auch digital verfügbar ([Direkter Link](#)).
- Hinweis auf die Fachtagung Emmelshausen am 26. September mit dem Thema Mikroschadstoffe als Schwerpunkt.

6. Verrechnung Abwasserabgabe - Urteil VG Neustadt

Die StE Kaiserslautern konnte gerichtlich durchsetzen, dass bereits ein Teilprojekt (hier: Schaffung eines Stauraumkanals) eines größeren Gesamtprojekts (umfassende Kanalsanierung) für sich genommen mit Abwasserabgabe verrechnet werden kann. Vgl. Kurzinfo in der **Anlage**.

7. Gesamtabschluss - Verbot der sog. Spiegelbildmethode

Das StaLA erinnert daran, dass mit Änderung der Nr. 5 der VV zu § 34 GemHVO (MinBl. vom 28. Februar 2017, S. 116f) die sog. Spiegelbildmethode nicht angewendet werden darf. Damit wurde einem Wunsch aus der AG „Gesamtabschluss“ aus 2011 gefolgt. Dazu soll über die Internetseiten StaLA eine entsprechende „FAQ“ verfügbar sein.

Anlagen

Vergrößerung der Kapazität eines Kanals kann mit Abwasserabgabe verrechnet werden

VG Neustadt: Minderung der Schadstofffracht ermöglicht Verrechnung

Dient eine Kanalbaumaßnahme der Vergrößerung der Aufnahmekapazität des Kanalsystems, so handelt es sich dabei um die Erweiterung einer Zuführungsanlage im Sinne des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG). Diese Feststellung hat das Verwaltungsgericht Neustadt in einem Urteil getroffen, mit dem es einen Abwasserabgaben-Bescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd) in Neustadt aufgehoben hat (Aktenzeichen: 4 K 869/17.NW vom 08.02.2018). Die Maßnahme hatte das Ziel, bei Regen Wasser im größeren Umfang als bisher zwischenzuspeichern und dadurch den Abschlag von Mischwasser in einen Vorfluter über ein vorhandenes Überlaufbauwerk zu reduzieren.

Die SGD Süd ist mit dem Urteil verpflichtet worden, die Aufwendungen der Stadtentwässerung Kaiserslautern für die Kanalbaumaßnahme mit der Schmutzwasserabgabe im Zeitraum Juni 2009 bis Juni 2012 zu verrechnen und einen Betrag in Höhe von rund 1,864 Millionen Euro aus der Schmutzwasserabgabe an die Stadtentwässerung zurückzuzahlen.

Wie das Gericht zum Sachverhalt schreibt, beantragte die Stadtentwässerung, dass Aufwendungen für die Baumaßnahme „Berliner Brücke: Neubau Stauraumkanal S21 mit Entlastungsbauwerk +R101“ (S21/R101) mit der Schmutzwasserabgabe für die Jahre 2009 bis 2012 verrechnet werden sollten. Die Maßnahme S21/R101 war von der SGD Süd zusammen mit der Maßnahme „Lothringer Dell: Umbau Überlauf R01 zum Staukanal S20/R01“ (S20/R01) im Dezember 2009 wasserrechtlich genehmigt worden. Im Juni 2012 stimmte die SGD Süd der Inbetriebnahme der Maßnahme S21/R101 zu. Die Maßnahme S20/R01 wurde dagegen erst im Jahr 2017 in Betrieb genommen.

Maßnahmen verringern Einleitungen in die Lauter

Beide Maßnahmen führten zu einer Verringerung der Mischwassermengen, die bei starken Regenfällen über die Einleitestelle Lothringer Dell (Regenüberlauf R01) dem Vorfluter „Lauter“ zugeführt werden, heißt es in dem Urteil weiter. Im Zuge der Maßnahme S21/R101 baute die Stadtentwässerung neben dem neuen Stauraumkanal S21 im Bereich der „Berliner Brücke“ ein Regulierbauwerk in Form eines Kaskadenwehres in Kombination mit einem Entlastungswehr in den vorhandenen Mischwasserkanal ein. An dieses Wehr schließt sich ein Entlastungskanal zur neugeschaffenen Einleitestelle R101 an.

Durch diese Maßnahme ist dem Gericht zufolge ein zusätzliches Stauvolumen von 15.000 m³ erreicht worden, das mit dem Bauwerk S21/R101 gezielt bewirtschaftet werden könne. Dies verringere den Spitzenabfluss zum vorhandenen Entlastungsbauwerk R01 „Lothringer Dell“ mit der Folge, dass dort weniger Schmutzfracht in die Lauter

entlastet werde. Bei der späteren Maßnahme am Lothringer Dell S20/R01 wurde dann der vorhandene Regenüberlauf R01 zum Staukanal S20/R01 umgebaut, wodurch ein zusätzliches Stauvolumen von ca. 5.000 m³ aktiviert werden konnte, heißt es weiter. Dies führte zu einer weiteren Reduzierung der dort entlasteten Schmutzfracht. Im Ergebnis würden jetzt über die Einleitstellen R101 und R01 zusammen nur noch durchschnittlich 81.499 kg CSB pro Jahr der Lauter zugeführt, während vor den Maßnahmen über die Einleitestelle R01 „Lothringer Dell“ durchschnittlich 101.250 kg CSB pro Jahr in die Lauter entlastet worden seien.

SGD Süd sieht Voraussetzungen für Verrechnung nicht gegeben

Die SGD Süd lehnte mit einem Bescheid aus dem April 2017 die Verrechnung ab, weil die Maßnahmen „Berliner Brücke“ S21/R101 und „Lothringer Dell“ S20/R01 aus ihrer Sicht eine Gesamtmaßnahme darstellten und deshalb eine Verrechnung erst nach der Inbetriebnahme der Maßnahme S20/R01 in Betracht komme. Außerdem sei bei der Maßnahme S21/R101 kein Entlastungsbauwerk ersetzt oder umgebaut worden, was für eine Verrechnung aber erforderlich sei.

Die Stadtentwässerung erhob im Juli 2017 Klage. Die Maßnahme „Berliner Brücke“ S21/R101 erfülle die Voraussetzungen einer Verrechnung, weil dadurch mehr Schmutzfracht in der Kläranlage behandelt und weniger Schmutzfracht in den Vorfluter entlastet werde, argumentierte die Stadtentwässerung.

VG Neustadt: Aufnahmekapazität wird vergrößert

Dem Verwaltungsgericht Neustadt zufolge liegen die Voraussetzungen einer Verrechnung vor. Bei den Investitionen für die Maßnahme „Neubau Stauraumkanal S21 mit Entlastungsbauwerk +R101 im Bereich Berliner Brücke“ (S21/R101), die im Juni 2012 in Betrieb genommen wurde, handle es sich um verrechnungsfähige Aufwendungen für die Erweiterung von Anlagen im Sinne von

Abwasserabgabengesetz (AbwAG) § 10

(3) Werden Abwasserbehandlungsanlagen errichtet oder erweitert, deren Betrieb eine Minderung der Fracht einer der bewerteten Schadstoffe und Schadstoffgruppen in einem zu behandelnden Abwasserstrom um mindestens 20 vom Hundert sowie eine Minderung der Gesamtschadstofffracht beim Einleiten in das Gewässer erwarten lässt, so können die für die Errichtung oder Erweiterung der Anlage entstandenen Aufwendungen mit der für die in den drei Jahren vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der Anlage insgesamt für diese Einleitung geschuldeten Abgabe **verrechnet werden**.

Dies gilt nicht für den nach § 4 Abs. 4 erhöhten Teil der Abgabe. Ist die Abgabe bereits gezahlt, besteht ein entsprechender **Rückzahlungsanspruch**; dieser Anspruch ist nicht zu verzinsen. Die Abgabe ist nachzuerheben, wenn die Anlage nicht in Betrieb genommen wird oder eine Minderung um mindestens 20 vom Hundert nicht erreicht wird. Die nach erhobene Abgabe ist rückwirkend vom Zeitpunkt der Fälligkeit an entsprechend § 238 der Abgabenordnung zu verzinsen.

(4) Für Anlagen, die das Abwasser vorhandener Einleitungen einer Abwasserbehandlungsanlage zuführen, die den Anforderungen des § 60 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes entspricht oder angepasst wird, gilt Absatz 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass bei den Einleitungen insgesamt eine **Minderung der Schadstofffracht** zu erwarten ist.

§ 10 Abs. 4 AbwAG (siehe Kasten), weil sie das Abwasser vorhandener Einleitungen einer Abwasserbehandlungsanlage zuführt und bei den Einleitungen insgesamt eine deutliche Minderung der Schadstofffracht zu erwarten sei.

Die von der Klägerin im Bereich „Berliner Brücke“ getätigten Investitionen seien Investitionen für die Erweiterung von Zuführungsanlagen im Sinne vom § 10 Abs. 4 AbwAG. Denn die Maßnahme S21/R101 diene dazu, die Aufnahmekapazität des Kanalsystems zu vergrößern, um bei Regen mehr Wasser als bisher zwischenzuspeichern und so den Abschlag von Mischwasser in die Lauter über das vorhandene Überlaufbauwerk R01 zu reduzieren. Auf Grund dieser Anlagenerweiterung werde damit das Abwasser, das bisher über den Überlauf R01 in den Vorfluter gelangte, vermehrt einer Abwasserbehandlungsanlage zugeführt.

Dabei sei in Bezug auf die Maßnahme S21/R101

► Fortsetzung auf Seite 11

Höherer Gebührensatz für Eigentümer, deren Beiträge zurückgezahlt worden sind

VG Potsdam: Handhabung, als sei gar kein Beitrag gezahlt worden

Die Bestimmung unterschiedlich hoher Mengen-Gebührensätze für Beitragszahler und Nichtbeitragszahler in einer Trink- oder Schmutzwassergebührensatzung ist grundsätzlich zulässig. Die Anwendung des höheren Gebührensatzes ist auch für den Fall geboten, dass der Grundstückseigentümer zwar zunächst einen Beitrag entrichtet hatte, ihm aber der Beitrag als Folge der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zurückgezahlt wurde. Diese Feststellungen hat das Verwaltungsgericht Potsdam in einem Beschluss getroffen (Aktenzeichen: 8 K 3098/17 vom 7.5.2018), mit dem ein Verfahren um die Höhe der Trinkwassergebühren eingestellt worden ist.

In dem behandelten Fall wandten sich die klagenden Grundstückseigentümer gegen die im Bescheid des zuständigen Wasserver- und Abwasserentsorgers vom 10. Februar 2017 festgesetzten Vorausleistungen, die „Abschlagsbeträge“, auf die Trink- und Schmutzwassergebühren für das Kalenderjahr 2017, heißt es in dem Beschluss zum Sachverhalt. Sie verlangten, zu dem ermäßigten Gebührensatz von netto 1,44 Euro pro m³ nach der Trinkwassergebührensatzung (TWGS) herangezogen zu werden.

Satzungsgeber kann „gespaltene“
Gebührensätze vorsehen

Das Verwaltungsgericht Potsdam verweist in seiner Entscheidung auf den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg (Aktenzeichen.: OVG 9 S 20.16 vom 29.08.2017; EUWID 37.2017), dem zufolge es dem Satzungsgeber grundsätzlich gestattet ist, in einer Satzung „gespaltene“ Gebührensätze für Beitragszahler einerseits und

Nichtbeitragszahler andererseits vorzusehen. Auf dieser Grundlage hätten ganz überwiegende Anhaltspunkte dafür gesprochen, dass der beklagte Ver- und Entsorger nicht gehalten war, den ermäßigten Gebührensatz von netto 1,44 Euro pro m³ nach der Trinkwassergebührensatzung (TWGS) zugunsten der Kläger als Eigentümer des betroffenen Grundstücks zur Anwendung zu bringen. Der ermäßigte Gebührensatz gelte nach dieser Bestimmung nur bei Grundstücken, für die ein Beitrag zur Herstellung oder Anschaffung der öffentlichen Trinkwasseranlage gezahlt wurde.

Durch zurückgezahlte Beträge
Eigentümer nicht mehr
an Herstellung beteiligt

Zwar hätte der Rechtsvorgänger der Kläger zunächst einen Trinkwasseranschlussbeitrag für das Grundstück entrichtet. Ihm hatte aber der Ver- und Entsorger den Beitrag – in Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts

(Aktenzeichen: 1 BvR 2961/14 vom 12. November 2015 u. a.; EUWID 52.2015) – wieder zurückgezahlt. In einem solchen Fall ist es dem Verwaltungsgericht zufolge sachgerecht, die genannten Satzungsbestimmungen so zu handhaben, als sei von vornherein kein Beitrag für das Grundstück gezahlt worden.

Kein Widerspruch zum
Gleichbehandlungssatz

Denn die Anwendung des ermäßigten Gebührensatzes der TWGS für Beitragszahler sei dadurch gerechtfertigt, dass sich der Grundstückseigentümer im Ergebnis durch Zahlung des Beitrags finanziell an dem Aufwand für die Herstellung der öffentlichen Einrichtung beteiligt hat. Dadurch, dass der Betrag an den Rechtsvorgänger der Kläger zurückgezahlt wurde, treffe das vorliegend nicht mehr zu, heißt es in dem Beschluss. Unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung spreche vielmehr einiges dafür, dass es in einem Fall wie dem vorliegenden sogar unzulässig sein dürfte, im Unterschied zu solchen Grundstücken, für die von vornherein kein Beitrag entrichtet worden ist, von der Anwendung des höheren Gebührensatzes abzusehen.

Dafür, dass die – grundsätzlich zulässige – unterschiedliche Behandlung von Beitragszahlern einerseits und Nichtbeitragszahlern andererseits in einer Weise, die dem Äquivalenzprinzip oder dem Gleichbehandlungsgrundsatz widerspräche, in der Kalkulation der Gebührensätze ihren Niederschlag gefunden hätte, haben die Grundstückseigentümer nichts vorgebracht. □

→ Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Potsdam steht Abonnenten unter www.euwid-wasser.de/doku zur Verfügung.

► Fortsetzung von Seite 10

auch insgesamt eine Minderung der Schadstofffracht zu erwarten. Zwar sei mit dieser Maßnahme die Eröffnung einer Einleitung in den Fluss Lauter über die neue Einleitestelle R101 verbunden. Die neue Entlastungsfracht über die Einleitestelle R101 betrage aber nur 1.478 kg CSB und damit nur einen Bruchteil der Menge CSB, die durch die Erhöhung des Stauraumvolumens um ca. 15.000 m³ nicht mehr über die Einleitestelle R01 dem Vorfluter, sondern nach einer Zwischenspeicherung der Kläranlage zugeleitet wird, heißt es in dem Urteil.

Zuführung von Abwasser zu Anlage
als Hauptzweck der Maßnahme

Abwasser einer vorhandenen Einleitung zu einer Abwasserbehandlungsanlage zuzuführen ist dem Gericht zufolge auch der Hauptzweck der Maßnahme S21/R101. Der Umstand, dass die Erhöhung des Stauraumvolumens an anderer Stelle gegebenenfalls auch Überflutungen vermeidet,

ändere daran nichts. Damit, resümiert das VG Neustadt, liegen die Verrechnungsvoraussetzungen des § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 1 AbwAG im Hinblick auf die Maßnahme S21/R101 vor. Der Rechtsauffassung der SGD Süd, dass eine Verrechnung hier trotz der Inbetriebnahme der Maßnahme S21/R101 im Jahr 2012 deshalb nicht in Betracht komme, weil die Maßnahme nicht nur mit der Maßnahme S20/R01 geplant und gemeinsam zur Genehmigung gebracht worden sei, sondern mit dieser Maßnahme auch in einem funktionalen Zusammenhang stehe und deshalb eine Verrechnung erst nach der Inbetriebnahme der Gesamtmaßnahme erfolgen könne, folgt das Gericht dagegen nicht.

Gemeinsame Planung von Anlagen
kein Argument gegen Verrechnung

Ob Zuführungsanlagen gemeinsam geplant und/oder gemeinsam wasserrechtlich genehmigt wurden, habe nach dem AbwAG keine maßgebliche

Bedeutung für die Verrechenbarkeit der dafür entstandenen Aufwendungen. Entscheidend sei vielmehr die Funktion der jeweiligen Anlage bzw. Anlagenerweiterung.

Bei investitionsfreundlicher Auslegung dieser Vorschriften sei daher immer und nur dann von einer verrechenbaren Anlage im funktionellen Sinn auszugehen, wenn die Maßnahme nach ihrer Inbetriebnahme eigenständig das Abwasser einer vorhandenen Einleitung einer Abwasserbehandlungsanlage zuführt und die Anlage bzw. die Anlagenerweiterung als solche bei den Einleitungen insgesamt zu einer Minderung der Schadstofffracht führt. Dies sei bei der Maßnahme S21/R101 der Fall, denn nach ihrer Inbetriebnahme im Jahr 2012 sei die Einleitung von Abwasser in die Lauter erheblich verringert worden, ohne dass es dazu weitere Maßnahmen, insbesondere nicht einer Inbetriebnahme der Maßnahme S20/R01, bedurft hätte. □

→ Das Urteil des Verwaltungsgerichts Neustadt(Weinstraße) steht Abonnenten unter www.euwid-wasser.de/doku zur Verfügung.

Niederschrift

zur Sitzung der Ad-hoc-Arbeitsgruppe Wasserversorgung am 24.10.2017 in Mainz

Beginn: 14.00 Uhr

Ende: 17.00 Uhr

Teilnehmer:

- WL Achim Linder, VGW Selters WW
- WL Manfred Kauer, VGW Winnweiler
- WL Hajo Neumes, VGW Traben-Trarbach
- WL Anton Schmitz, Abwasserwerk/Gruppenwasserwerk Daun
- WL Markus Roth, VGW Weißenthurm
- WL Harald Guggenmos, VGW Schweich

Entschuldigt:

- Dr. Thomas Rätz, GStB
- WL Wolfgang Engler, WVZwV Pfälz. Mittelrheingruppe

Tagesordnung

1. Novellierung EU-Trinkwasserrichtlinie

Dazu aktuelle Stellungnahme DStGB/VkU im Dateianhang

[https://www.vku.de/themen/europa/vku-nachrichten-europa/ge-nl-februar-](https://www.vku.de/themen/europa/vku-nachrichten-europa/ge-nl-februar-2018/novellierung-der-eu-trinkwasserrichtlinie/)

[2018/novellierung-der-eu-trinkwasserrichtlinie/](https://www.vku.de/themen/europa/vku-nachrichten-europa/ge-nl-februar-2018/novellierung-der-eu-trinkwasserrichtlinie/)

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52017PC0753>

2. Löschwasserentnahme – Systemtrenner

Dazu der Hinweis: Neue DIN 14346 kommt im Juli

[http://www.kfv-ab.de/index.php/news/nachrichten/1703-feuerwehr-systemtrenner-b-fw-](http://www.kfv-ab.de/index.php/news/nachrichten/1703-feuerwehr-systemtrenner-b-fw-nach-din-14346-erscheint-im-juli-2018-normungsarbeiten-sind-abgeschlossen)

[nach-din-14346-erscheint-im-juli-2018-normungsarbeiten-sind-abgeschlossen](http://www.kfv-ab.de/index.php/news/nachrichten/1703-feuerwehr-systemtrenner-b-fw-nach-din-14346-erscheint-im-juli-2018-normungsarbeiten-sind-abgeschlossen)

3. Kritische Infrastruktur Wasserversorgung

Pilotprojekte laufen an – Sachstandsbericht

4. IT-Sicherheit im Bereich Wasser/Abwasser

B3S Branchenspezifischer Sicherheitsstandard Wasser/Abwasser – siehe Bericht aus Wasserwirtschaft 4.0 im Dateianhang

5. Umsatzsteuer Hausanschlüsse Wasser

Urteil BFH (XI R 17/17 vom 07.02.2018).

Das Legen eines Hausanschlusses ist auch dann als „Lieferung von Wasser“ im Sinne des UStG anzusehen, wenn die Leistung nicht von dem Wasserversorgungsunternehmen erbracht wird, welches das Wasser liefert. Folge: Steuersatz von 7%.

6. Verschiedenes

a) Anfrage Wolfgang Engler, WVZwV Pfälz. Mittelrheingruppe

Umgang mit Kunden, die eine Heimhämodialysebehandlung durchführen:
Änderungen der Wasserversorgung, insbesondere Änderungen der Wasserqualität wie z.B. durch Chlorung können zu lebensgefährlichen Komplikationen bei der Behandlung führen.

b) Anfrage Wolfgang Engler, WVZwV Pfälz. Mittelrheingruppe – Sonderevereinbarungen

- Mehrspartenhauseinführung
- überlange Hausanschlussleitung
- Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze

1. Novellierung EU-Trinkwasserrichtlinie

Die EU-Bevölkerung genießt zwischenzeitlich weitgehend Zugang zu qualitativ hochwertigem Trinkwasser. Dabei spielt die Richtlinie 98/83/EG über die Qualität von Wasser für den Menschlichen Gebrauch (**EU-Trinkwasserrichtlinie 1998**) eine maßgebliche Rolle, da sie zum **Ziel** hat, die menschliche Gesundheit vor den nachteiligen Einflüssen zu schützen, die sich aus dem Konsum von verunreinigtem Wasser ergeben, indem dessen Genusstauglichkeit und Reinheit gewährleistet werden.

Die Richtlinie wurde von den Mitgliedsstaaten weitgehend umgesetzt, orientiert sich jedoch an Parametern, die vor über 20 Jahren festgelegt wurden. Deshalb muss aus Sicht der EU-Kommission überprüft werden, ob die Richtlinie vorhandenen und künftigen Belastungen gerecht wird und garantiert, dass die Bewohner und Besucher von EU-Ländern auch in kommenden Jahrzehnten qualitativ hochwertiges Trinkwasser genießen können.

Bei der Prüfung (siehe Vorschlag der EU-Kommission 2017/0332 (COD)) wurden folgende **wichtige Bereiche mit Verbesserungsbedarf** identifiziert:

- Parameterliste
- Fehlen eines risikobasierten Ansatzes
- Mangelnde Transparenz und mangelnder Zugang zu aktuellen Verbraucherinformationen
- Materialien, die mit Trinkwasser in Berührung kommen
- Konsultation (Umfrage, Erhebung) der Interessenträger

Zu der umfangreichen Novellierung der EU Trinkwasserrichtlinie 1998 haben der **Deutsche Städtetag, DStGB und VKU** eine detaillierte **Stellungnahme** mit Änderungsanträgen abgegeben:

Grundaussage:

Die Initiative der EU-Kommission, die Trinkwasserrichtlinie 1998 an die aktuellen Gegebenheiten und Verunreinigungsquellen anzupassen, wird begrüßt.

Zu den einzelnen Bereichen

1.1. Parameter und Grenzwerte an WHO-Empfehlungen anpassen und bestehende Systematik beibehalten (Artikel 5 i.V.m. An-hang I Teil A, Teil B und Teil C)

Die Anpassung der Parameter und Grenzwerte muss auf Basis des Vorsorgeprinzips den Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation entsprechen. Zudem müssen das bewährte System von Indikatorparametern und die damit verbundene allgemeine Charakterisierung der Wasserbeschaffenheit beibehalten werden.

Chlorat und Chlorit	EU-Kommission folgt den WHO-Empfehlungen, legt aber strengere Grenzwerte als empfohlen fest. Not-Desinfektionen mit Natriumhypochlorit sollten nicht an Grenzwertüberschreitungen bezüglich dieser chemischen Parameter scheitern.
Leitwerte für Stoffe mit endokriner Wirkung Beta-Östradiol Nonylphenol Bisphenol A	Die WHO hat keine Leitwerte mit endokriner Wirkung vorgeschlagen. Trotzdem beabsichtigt die EU-Kommission die drei endokrinen Substanzen nach dem Vorsorgeprinzip in die Trinkwasserrichtlinie aufzunehmen. Dies führt zu Mehrkosten bei den Wasserversorgern, ohne dass ein nachgewiesenes Gesundheitsrisiko besteht.
Coliforme Bakterien	Sind nach Meinung vieler Experten kein geeigneter Indikatorparameter für eine fäkale Kontamination. Es stellt sich die Frage der Sinnhaftigkeit. Im Rahmen der Ursachenforschung der Kontamination sollten sie als Prozessparameter bezeichnet werden.
Coliphagen	Ist zwar von der WHO empfohlen, aber bislang nur zur Risikobewertung herangezogen worden. Parameter ist fachlich problematisch, da Coliphagen nicht zwangsweise ein Hinweis auf Viren darstellen.
Trübung	Die Anforderung an die Trübung mag für Oberflächenwasseraufbereitungen sinnvoll sein, nicht jedoch für die Enteisenung von Grundwässern.
Indikatorparameter	Die bisher in Anhang I Teil C vorgegebenen Indikatorparameter beinhalten wichtige Parameter wie beispielsweise Geruch, Geschmack und Färbung. Gleichzeitig wurden hier bisher auch die Parameter aufgeführt, die für die Aufbereitung relevant sind. Die Verbände fordern die Beibehaltung des bewährten Systems.

Zu den Parametern und Grenzwerten schließt sich die AG Wasser inhaltlich vollständig der gemeinsamen Stellungnahme (Deutsche Städtetag, DStGB und VKU) an.

1.2. Subsidiaritätsprinzip umsetzen: Ausgestaltung des risikobasierten Ansatzes den Mitgliedstaaten überlassen (Artikel 7 bis 10)

Die Entscheidung über die Anwendung und die Ausgestaltung des risikobasierten Ansatzes muss im Sinne des Subsidiaritätsprinzips den Mitgliedstaaten überlassen werden. Zudem müssen Maßnahmen beim Verursacher der Verunreinigung und den jeweiligen Stoffen sowie deren Zulassungen ansetzen und deren Auswirkungen auf Gewässer berücksichtigen.

Auch aus Sicht der AG ist der risikobasierte Ansatz nur umsetzbar, wenn er auch im Wasserrecht implementiert wird und die **Zuständigkeiten** klar geregelt sind. Dazu muss ein gutes **Zusammenspiel der Behörden** gewährleistet werden.

Grundvoraussetzung für die Effektivität des risikobasierten Ansatzes ist, dass ausgemachte **Verunreinigungsquellen** systematisch angegangen und einseitige End-of-Pipe-Lösungen vermieden werden. Nach dem Vorschlag der EU-Kommission sind Wasserversorger für die **Risikobewertung** der eigenen Versorgung verantwortlich als auch für Maßnahmen zum Umgang mit den Überwachungsergebnissen der Gefahrenbewertung von Entnahmegebieten und der Risikobewertung von Hausinstallationen, nicht die Verursacher der Verunreinigung.

Auch die AG Wasser ist der Meinung, dass ein risikobasierter Ansatz in der vorgeschlagenen Ausgestaltung absehbar einen einseitigen **Mehraufwand für die Wasserversorger bedeutet, ohne Verunreinigungsquellen nachhaltig zu bekämpfen.**

1.3. Bei Gefahrenabwehr für Wasserkörper zur Trinkwasserversorgung besteht noch erheblicher Forschungsbedarf (Artikel 8)

Die von Mitgliedstaaten verlangte Überwachung von Gefahren für Wasserkörper und von möglichen Verunreinigungsquellen ist im Falle der genannten Schadstoffe wie Mikroplastik und Arzneimittel nicht umsetzbar und muss gestrichen werden.

- Die **Identifizierung möglicher Verunreinigungsquellen** ist auch seitens der AG grundsätzlich zu begrüßen, sofern dies auch Auswirkungen auf die Reduktion, ihre behördliche Genehmigung und Zulassung hat (z.B. Pflanzenschutzmittel, Arzneimittel, Industriechemikalien...).
- Es ist aktuell jedoch völlig unklar, wonach die angesprochenen Schadstoffe zu bewerten sind. Für Mikroplastik **fehlen** gänzlich **gesundheitlich begründete Bewertungskriterien.**

Hier wird auch seitens der AG noch erheblicher **Forschungs- und Entwicklungsbedarf** gesehen, bevor diese Stoffe überhaupt regulativ erfasst werden können.

1.4. „3x3-Jahresregel“ zur Gewährung von Abweichungen beibehalten (Artikel 9 TrinkwRL 1998, Artikel 12)

Die bisherige Regelung zum Umgang mit Abweichungen von Parameterwerten bis zu einem von den Mitgliedstaaten festzusetzenden Höchstwert für bis zu dreimal drei Jahre muss beibehalten werden. Nichteinhaltungen der Mindestanforderungen für die Parameterwerte dürfen nicht automatisch als potenzielle Gefährdung der menschlichen Gesundheit gewertet werden.

- Nach dem vorliegenden Entwurf der Trinkwasserrichtlinie darf eine **Abweichung vom Parameterwert** nicht mehr zugelassen werden.
- In der **Praxis** stellt sich die Frage, wie umgehende Abhilfemaßnahmen umgesetzt werden sollen, wenn Aufbereitungsverfahren nicht vorhanden sind, erst entwickelt werden müssen und auch investitions- und bauseitig umzusetzen sind.
- **Abgestufte Handlungsweise** im Umgang mit Überschreitungen sollte auch aus Sicht der AG weiterhin möglich sein. Sie berücksichtigt den gesundheitlichen Ansatz, die Trinkwasserversorgung auch in schwierigen Situationen für den Verbraucher annehmbar aufrechtzuerhalten, und schließt ein, dass sich nicht alle Abweichungen unverzüglich durch Abhilfemaßnahmen beheben lassen.
- Es soll ebenfalls davon abgesehen werden, dass jede Nichteinhaltung der Mindestanforderungen für die Parameterwerte gemäß Anhang I Teile A und B automatisch als potentielle Gefährdung der menschlichen Gesundheit zu werten ist. Hier muss im Sinne des **Subsidiaritätsprinzips** dem GA grundsätzlich ein Ermessen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls möglich sein (z.B. bei nicht reproduzierbaren Messwerten!).

Die Forderung, die 3x3-Jahresregel beizubehalten wird von der AG vollständig unterstützt.

1.5. Einheitliche Vorgaben für Materialien in Kontakt mit Trinkwasser festlegen (Artikel 10 TrinkwRL 1998)

Für Materialien, die mit Trinkwasser in Berührung kommen, müssen einheitliche Vorgaben und mehr Kohärenz unter den Politikfeldern geschaffen werden, insbesondere mit Blick auf die EU-Bauprodukteverordnung.

- Ein **Normungsauftrag** im Rahmen der EU-Bauprodukteverordnung mit dem Ziel, Anforderungen an Baumaterialien und Bauprodukte festzulegen, die mit Trinkwasser in Berührung kommen, ist zu unterstützen.
- Es besteht eine dringende Notwendigkeit, **einheitliche Vorgaben** für Materialien in Kontakt mit Trinkwasser auf EU-Ebene **festzulegen**.

Die Forderungen aus der Stellungnahme sind aus Sicht der AG zu unterstützen.

1.6. Untersuchungshäufigkeit an System der bestehenden Trinkwasserrichtlinie wieder anpassen (Artikel 11 i.V.m. Anhang II Teil B Tabelle 1)

Ein unverhältnismäßiger Aufwand aufgrund der deutlich erhöhten Untersuchungshäufigkeiten muss verhindert und die Probenahmehäufigkeit wieder an das System der Trinkwasserrichtlinie von 1998 angenähert werden.

Die Ausführungen zur Untersuchungshäufigkeit werden von der AG vollständig unterstützt. Insbesondere folgende Grundaussagen:

- Die **deutlich erhöhten Untersuchungshäufigkeiten**, die in Anhang II Teil B Tabelle 1 vorgeschlagen werden, führen zu unverhältnismäßigem Aufwand und sind nicht akzeptabel.
- Die Vorgaben der Trinkwasserrichtlinie 1998 haben sich bewährt und könnten als einheitliche Basis für den risikobasierten Ansatz der Probenahmeplanung dienen.
- Die **Untersuchungskosten** steigen erheblich, wahrscheinlich käme es sogar zu **Laborengpässen**.
- Der erweiterte Überwachungsumfang wäre **unverhältnismäßig**.

1.7. Verbesserte Nutzung von Trinkwasser fördern, aber ohne unsachgemäße Kostenverteilung (Artikel 13)

Eine Förderung des Zugangs zu und der Nutzung von Trinkwasser darf nicht zu einer unsachgemäßen Kostenverteilung führen. Maßnahmen müssen im Einklang mit Artikel 9 der Wasserrahmenrichtlinie stehen.

- Die AG begrüßt das Ziel, dass die Mitgliedsstaaten dafür werben, den **Zugang zu Trinkwasser zu verbessern** und **dessen Nutzung zu fördern** (auch mit Blick, den Plastikmüll zu reduzieren).
- Bei der **Finanzierung über Entgelte** muss der Grundsatz der **Gleichbehandlung** eingehalten werden. Dabei dürfen Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zu Trinkwasser nicht zu einer zusätzlichen Belastung der angeschlossenen Kunden führen.

1.8. Informationspflichten am Verbraucher orientieren (Artikel 14 i.V.m. Anhang IV)

Bei der Revision der Trinkwasserrichtlinie im Bereich der Informationspflichten muss im Vordergrund stehen, den Informationsanspruch der Verbraucher bezüglich der Qualität ihres Trinkwassers und der Versorgungssicherheit zu bedienen. Die Informationspflichten müssen sich daher auf die Qualität der Trinkwasserversorgung und die Versorgungssicherheit beschränken. Um die Sicherheit der Wasserinfrastruktur zu schützen, sollten außerdem keine sensiblen Informationen veröffentlicht werden.

Die Ausführungen zu den Informationspflichten werden von der AG vollständig unterstützt. Insbesondere folgende Grundaussagen:

- Unterstützt werden soll das Ziel, das bestehende **Vertrauen der Bevölkerung** in die Qualität des Trinkwassers weiter zu bestärken.
- Das jetzige System hat sich bewährt. Die **Informationspflicht** sollte sich auch jetzt auf diese Punkte beschränken.
- Informationspflichten **zu wirtschaftlichen Faktoren** sollten unterbleiben wegen der unterschiedlichen lokalen Gegebenheiten.
- Die Sicherheit der Wasserinfrastruktur gebietet es, die **Orte der Probenahme** nicht bekanntzugeben.

Besprechungsergebnis:

Die AG Wasser kann die gemeinsame Stellungnahme mit Änderungsanträgen des Deutschen Städtetages, DStGB und VKU in allen Punkten und voll umfänglich unterstützen.

Auch der BDEW hat mit seiner Stellungnahme vom 23.03.2018 die Vorlage der EU-Kommission begrüßt. Die Ausführungen zu den wichtigsten thematischen Schwerpunkten entsprechen den vorgenannten Kernaussagen.

2. Löschwasserentnahme – Systemtrenner

Dazu der Hinweis: Neue DIN 14346 kommt im Juli

<http://www.kfv-ab.de/index.php/news/nachrichten/1703-feuerwehr-systemtrenner-b-fw-nach-din-14346-erscheint-im-juli-2018-normungsarbeiten-sind-abgeschlossen>

Der GStB hat in der Angelegenheit den AK Feuerwehr mit Mail vom 11.07.2018 wie folgt informiert:

„... wir kommen zurück auf unsere gemeinsame Handlungshilfe mit dem LFV zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Trinkwassers bei Löschwasserentnahmen am Hydranten (siehe Anlage, GStB-Nachricht Nr. 0055 vom 14.03.2017).

Nunmehr möchten Sie darüber informieren, dass der Fachnormenausschuss Feuerwehrwesen (FNFN) die

DIN 14346 Feuerwehrwesen – Mobile Systemtrenner B-FW, Stand Juli 2018

veröffentlicht hat. Diese ist für die Feuerwehren eine maßgebliche Voraussetzung, um eine rechtssichere Absicherung bei einer Löschwasserentnahme aus dem Trinkwassernetz in das hydraulische System Feuerwehr (Kategorie 4) gemäß dem Arbeitsblatt DVGW W 405-B1 vorzunehmen. Mit der Verfügbarkeit Mobiler Systemtrenner B-FW werden sämtliche Übergangslösungen hinfällig werden.

Allerdings sind unserer Kenntnis nach Systemtrenner B-Fw, die nach dieser neuen DIN genormt sind, aktuell auf dem Markt überhaupt noch nicht verfügbar. Wann das der Fall sein wird bzw. sein könnte, ist auch in Fachkreisen derzeit unbekannt und nicht einschätzbar. Selbst wenn erste Hersteller auf den Markt gehen, dürfte damit eine vollständige Deckung des Bedarfs sicherlich noch nicht erreicht werden können.

Wir werden die Angelegenheit in unserer nächsten Sitzung des Arbeitskreises Feuerwehr weiter beraten. Zugleich haben wir das Mdl gebeten diese Thematik im Arbeitskreis Feuerwehr des Mdl zu behandeln. Da es sich nunmehr um genormte feuerwehrtaugliche Systemtrenner im Sinne des § 9 Abs. 4 LBKG handelt, möchten wir mit dem Mdl das weitere Vorgehen besprechen. Insbesondere bedarf es unserer Ansicht nach einer entsprechenden Übergangsregelung (bis zur vollständigen Sättigung des Marktes), in der weiterhin nach der gemeinsamen Handlungshilfe des LFV und GStB vorgegangen werden sollte. Auch sollte unserer Meinung nach das Mdl die kommunalen Aufgabenträger bei der Anschaffung mit einem finanziellen Zuschuss unterstützen.“

Besprechungsergebnis:

- Die AG Wasser hat die gemeinsame Handlungshilfe mit dem LFV zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Trinkwassers bei Löschwasserentnahmen am Hydranten mitgetragen und unterstützt die Bestrebungen ein gemeinsames weiteres Vorgehen mit dem Mdl abzustimmen.
- Sobald normgerechte und feuerwehrtaugliche Systemtrenner in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen, sind zeitnah die Anforderungen aus der TrinkwV und den DVGW-Regelwerken (DVGW W 405-B1) zu erfüllen, um Beeinträchtigungen des Trinkwassers und des Rohrnetzes bei Löschwasserentnahmen zu vermeiden.
- Zu erinnern ist auch in diesem Zusammenhang daran, dass gegebenenfalls werkseigene Standrohre mit entsprechenden Systemtrennern nachgerüstet werden.
- Es ist zu prüfen, ob eine wirtschaftliche und rechtssichere Beschaffung über das Kommunale Kaufhaus (KoKa) ermöglicht werden kann.

3. Kritische Infrastruktur Wasserversorgung

Pilotprojekte laufen an – Sachstandsbericht

Längere Versorgungsunterbrechungen mit Trinkwasser werden in Deutschland grundsätzlich als sehr unwahrscheinlich eingeschätzt. Gründe hierfür sind vor allem die hohen technischen Standards in der Wasserversorgung sowie der gute Zustand von Anlagen und Netzen. Zudem halten Versorger häufig zusätzliche Kapazitäten und Redundanzen vor, auf die sie in Störungs- und Notfällen zurückgreifen können.

Dennoch haben die Erfahrungen der letzten Jahre – z.B. im Zusammenhang mit extremen Naturereignissen – deutlich gemacht, außergewöhnliche Gefahrenlagen in die bestehenden Risiko- und Krisenmanagementkonzepte von Unternehmen und Behörden einzubeziehen.

Dazu gehören Erkenntnisse über die mögliche Anfälligkeit automatisierter IT-Systeme genauso wie eine Neubewertung der Risiken der Wasserversorgung (z.B. Stromausfall).

Vor dem Hintergrund außergewöhnlicher Gefahrenlagen soll eine Risiko- bzw. Sicherheitsanalyse mögliche Engpässe und Schwachstellen der Wasserversorgungsstruktur identifizieren. Das MUEEF hat hierzu ein Pilotprojekt gestartet. Dazu haben sich folgende Teilnehmer gefunden:

Wasserversorger	Ansprechpartner	Ingenieurbüro
WVZ Maifeld-Eifel	Herr Wagner	Ingenieurbüro Berthold Becker, Bad Neuenahr-Ahrweiler
VG Winnweiler	Herr Kauer	Ingenieurbüro Obermeyer, Kaisersautern
VG Selters	Herr Linder	UNGER Ingenieure Ingenieurgesellschaft mbH, Darmstadt
Wasserversorgung Rheinhessen GmbH	Herr Röpke/Dr. Launer	Ingenieurbüro Dr. Roth, Bad Ems

Die Auftaktsitzung (Startgespräch) findet am 28.08.2018 im MUEEF statt. Hierbei werden Festlegungen zur Projektdurchführung getroffen

- Art und Umfang der Beauftragung der Ingenieurbüros
- Zeitliche Abfolge des Projektes
- Meilensteine etc.

Es wird in der AG fortfolgend berichtet.

Literaturhinweis: Sicherheit der Trinkwasserversorgung, Teil 1: Risikoanalyse, Herausgeber: Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK)

4. IT-Sicherheit im Bereich Wasser/Abwasser

B3S Branchenspezifischer Sicherheitsstandard Wasser/Abwasser – siehe Bericht aus Wasserwirtschaft 4.0 im Dateianhang

Der Aufsatz „B3S – Branchenspezifischer Sicherheitsstandard Wasser / Abwasser“, Wasserwirtschaft 4.0, wwt-online.de, schildert folgenden Sachverhalt:

Alle kommunalen Trinkwasserver- und Abwasserentsorger, die unter die IT-Sicherheitsgesetzgebung fallen, mussten bis Mai 2018 für ihre IT einen Sicherheitsstandard erarbeitet haben. Dazu gelten folgende Kriterien:

- Wasserversorgungsanlagen mit einer Wassermenge von mind. 2,2 Mio. m³/a und
- Abwasserentsorgungsanlagen von mind. 500.000 an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner bzw. Klärwerke oder Leitzentralen mit einer Ausbaugröße von 500.000 Einwohnerwerten

Der Sicherheitsstandard muss dem Stand der Technik genügen und dem BSI alle zwei Jahre dokumentiert werden.

Doch auch kleinere Unternehmen unterliegen dem jetzt erarbeiteten Branchenstandard - der einzige Unterschied ist: Sie tun dies nicht auf Basis der Sicherheitsgesetzgebung, sondern aufgrund der Standards der Regelsetzer, denn der B3S bekommt über das DVGW-Merkblatt den Status der allgemein anerkannten Regeln der Technik. Auch für Verbundunternehmen, die beispielsweise auch regulierte Geschäftsfelder wie den Energiehandel betreiben, ist der B3S anwendbar. Dies betrifft vor allem Stadtwerke.

Literaturhinweise:

- Aufsatz „B3S – Branchenspezifischer Sicherheitsstandard Wasser / Abwasser“, Wasserwirtschaft 4.0, wwt-online.de
- § 8a (3) des BSI-Gesetzes
- Merkblatt IT Sicherheit – Branchenstandard Wasser / Abwasser (DVGW W 1060 (M) bzw. DWA-M 1060)
- DVGW / DWA – IT Sicherheitsleitfaden

Besprechungsergebnis:

- Die AG Wasser schlägt vor, dass seitens des GStB geprüft wird, ob die Rechtsauffassung des Autors in der o.g. Fachzeitschrift zutrifft.
- Soweit der erarbeitete Branchenstandard auch auf kleinere Unternehmen anzuwenden ist, wäre die weitere Vorgehensweise dann festzulegen.

5. Umsatzsteuer Hausanschlüsse Wasser

Urteil BFH (XI R 17/17 vom 07.02.2018).

Das Legen eines Hausanschlusses ist auch dann als „Lieferung von Wasser“ im Sinne des UStG anzusehen, wenn die Leistung nicht von dem Wasserversorgungsunternehmen erbracht wird, welches das Wasser liefert. Folge: Steuersatz von 7%.

Exkurs:

In der heutigen Praxis wird vielfach wie folgt Verfahren:

Herstellung und Erweiterung von Straßenleitungen und Wasserhausanschlüssen / Erhebung von einmaligen Beiträgen

Die Verbandsgemeindewerke ergeben regelmäßig einmalige Beiträge für die Herstellung der Straßenleitung sowie des Grundstücksanschlusses im öffentlichen Bereich. Die Beiträge werden mit dem ermäßigten Steuersatz abgerechnet. Dabei rechnet der Unternehmer mit dem Auftraggeber (VG-Werke) den normalen Steuersatz im Zuge der Erschließung ab. Gleichzeitig werden alle Ingenieurleistungen mit dem normalen Steuersatz in Rechnung gestellt.

Hier stellt sich die Frage, ob die Unternehmerleistungen für die Herstellung der Hausanschlüsse und die anteiligen Ingenieurleistungen, die auf die Hausanschlüsse entfallen auch gegenüber den Verbandsgemeindewerken mit dem verminderten Steuersatz abgerechnet werden müssen.

Herstellung von Hausanschlüssen im öffentlichen und privaten Bereich / Aufwendungsersatz

Die Verbandsgemeindewerke bedienen sich nach öffentlicher Ausschreibung regelmäßig zur Herstellung von zusätzlichen sowie zur Erneuerung, Änderung oder Stilllegung von bestehenden Hausanschlüssen im öffentlichen und privaten Bereich einem Vertragsunternehmen. Das privatrechtlich organisierte Vertragsunternehmen führt die Arbeiten an den Hausanschlüssen aus und rechnet nach den Preisen des Leistungsverzeichnisses mit den Verbandsgemeindewerken ab. Diese machen entsprechend den Entgeltssatzungen jeweils Aufwendungsersatz beim dem Grundstückseigentümer geltend, wenn der Tatbestand hierfür erfüllt ist (z.B. Zweitanschlüsse, Änderungen oder Stilllegungen vom Kunden verursacht).

Auch hier ist es bisher so, dass der Unternehmer im Verhältnis zum Auftraggeber – hier Verbandsgemeindewerke – mit dem normalen Steuersatz abrechnet. Die Verbandsgemeindewerke hingegen nur den verminderten Steuersatz an den Kunden weitergeben.

Auch hier stellt sich die Frage, ob die Vorgehensweise nach Vorliegen des Urteils noch haltbar ist.

Recherchen zum Umgang mit dem Urteil bei der Steuer- und Finanzverwaltung haben ergeben:

- Gemäß Aussagen des Leiters der Steuerabteilung beim Landesamt für Steuern ist die Finanzverwaltung mit dem Urteil unzufrieden, weil es nur sehr dürftig begründet ist und ferner in der Praxis weitere Fragestellungen aufwirft (z.B. Subunternehmereinsatz, § 13 b UmStG). Aufgrund dieser Probleme hat die Finanzverwaltung bisher eine sehr enge Auslegung, was die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes anbetrifft, verfolgt.
- Wegen der genannten Problemstellungen wurde das Urteil bisher von der Finanzverwaltung nicht veröffentlicht und somit für ihr eigenes Handeln nicht angewendet.
- Das Thema soll in der zweiten Jahreshälfte auf die Tagesordnung der Bund-Länder-Beratungen gesetzt werden. Daraus resultierend ist zu erwarten, dass ein BMF-Schreiben kommt, wobei der zeitliche Horizont noch nicht bestimmt werden kann.
- Bis zur Neuregelung gilt Folgendes: da die vom BFH jetzt „gekippte“ Anwendung des Regelsteuersatzes im Umsatzsteueranwendungserlass niedergelegt ist, genießt der Steuerpflichtige unter Berufung auf § 176 Abgabenordnung Vertrauensschutz, wenn er weiterhin wie im Umsatzsteueranwendungserlass beschrieben, verfährt. Die Versorger müssen daher gegenwärtig bei der Errichtung von Hausanschlüssen durch einen Bauunternehmer im öffentlichen Verkehrsraum nicht darauf drängen, dass dieser mit dem ermäßigten Steuersatz abrechnet.
- Wenn ein Unternehmer sich unter Berufung auf das BFH-Urteil auf den ermäßigten Steuersatz festlegt, wird dies aber auch zulässig sein.

Besprechungsergebnis:

- Die bisherige Verfahrensweise nach dem Umsatzsteueranwendungserlass genießt Vertrauensschutz nach § 176 AO. Der Steuerpflichtige kann deshalb zunächst so verfahren, wie es dort festgelegt ist, bis eine Neuregelung durch das BMF erfolgt.
- Wenn ein Unternehmer allerdings sich unter Berufung auf den ermäßigten Steuersatz festlegt, wäre das auch nicht zu beanstanden.

6. Verschiedenes

a) Anfrage Wolfgang Engler, WVZwV Pfälz. Mittelrheingruppe - Heimhämodialysebehandlung

Anfrage zum Umgang mit Kunden, die eine Heimhämodialysebehandlung durchführen:

- Änderungen der Wasserversorgung, insbesondere Änderungen der Wasserqualität wie z.B. durch Chlorung können zu lebensgefährlichen Komplikationen bei der Behandlung führen.

Besprechungsergebnis:

Treten innerhalb der Rohwasserförderung, Wasseraufbereitung Störungen auf, dient die Bevorratung eines Trinkwasservolumens zur Überbrückung der Störzeit. Zudem tragen geschaffene Verbundsysteme zu einer erhöhten Versorgungssicherheit bei. Dennoch kann es bei größeren Störungen oder Rohrbrüchen in Zubringerleitungen zu Versorgungseinschränkungen kommen. Vorliegend wäre zu verlangen, dass der Heimdialysepatient eine eigene angemessene Bevorratung für eine Notversorgung sicherstellt.

Hinsichtlich der Sensibilisierung des Personals bei Veränderungen der Wasserqualität (z.B. Chlorung) können folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Weisung durch Organisationsverfügung im Umgang mit Dialysepatienten
- Regelung im Organisationshandbuch bzw. Dienst- und Betriebsanweisung
- Maßnahmenplan gemäß § 16 Abs. 5 GTrinkwV
 - o Teil II: Informationssystem
 - o Meldung im Fall einer Abweichung von den Anforderungen der TrinkwV

b) Anfrage Wolfgang Engler, WVZwV Pfälz. Mittelrheingruppe – Muster für Sondervereinbarungen

Werkleiter Wolfgang Engler hat Muster überlassen, die aktuell in Schifferstadt als Zusatzvereinbarungen abgeschlossen werden. Im Einzelnen zu

- Mehrspartenhauseinführung
- überlange Hausanschlussleitung
- Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze

Da auch für andere Versorger das Thema interessant ist, bittet er um Prüfung, ob seitens der GStB eine Handlungshilfe für eine geeignete rechtssichere Umsetzung erarbeitet werden kann.

Besprechungsergebnis:

Die Vereinbarungen basieren auf einer privatrechtlichen Ausgestaltung der Wasserversorgung. Bei einer öffentlich-rechtlichen Ausgestaltung wurden in der Mustersatzung zu diesen Themen einige Regelungen aufgenommen. Insoweit reduziert sich dort der zusätzliche Regelungsbedarf auf Sonderfälle.

Da WL Engler und weitere Kollegen Handlungsbedarf sehen, sollte der GStB prüfen, ob eine Handlungsempfehlung mit Formulierungsvorschlägen für eine Absicherung im Grundbuch erarbeitet werden kann.

c) Neue Verfahrensanweisung für Stichprobenverfahren zur Verlängerung der Eichfrist (GM-VA SPV) vom 20.03.2018

WL Harald Guggenmos teilt mit, dass die neue Verfahrensanweisung für Stichprobenverfahren zur Verlängerung der Eichfrist veröffentlicht wurde. Sie ist für alle Stichprobenverfahren anzuwenden, mit denen die Eichfrist von Messgeräten für Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme ab dem 1. Januar 2019 verlängert werden soll.

2018 dürfen noch die bisher bekannten Stichprobenverfahren angewendet werden.

Auf die beigefügte „Verwaltungsvorschrift gesetzliches Messwesen“ wird verwiesen.

Die Einschränkungen für die „statischen“ Wasserzähler ergeben sich aus den Festlegungen unter 4. (Seite 12). Diese Zähler werden derzeit unter (4) 4.2 subsumiert = (neue) elektronische Messgeräte ohne bestandenes Qualifikationsverfahren und ohne Nachweis der Messbeständigkeit. Auf der Seite 13 unter 4.2 wird die Eichfristverlängerung auf 2 Jahre beschränkt.

Bei Zählern mit bestandenem Q-Verfahren und Nachweis der Messbeständigkeit ist die Eichfristverlängerung abhängig von den Stichprobenfehlergrenzen.

d) Beulco Verschraubungen

WL Hajo Neumes und WL Markus Roth führen aus, dass es bei Wasserzählerverschraubungen der Firma Beulco zu bestimmten Modell- und Baureihen Produktmängel gäbe. Diese führen dazu dass es zu Wasserschäden kommen kann.

WL Neumes hat aktuell Gespräche mit dem Hersteller und mit der Haftpflichtversicherung GVV geführt und folgenden Sachstandsbericht gegeben:

„Das Gespräch mit der Firma Beulco verlief sehr unbefriedigend. Der GVV hatte nach Rücksprache im Vorfeld mich schon auf die Haltung der Firma Beulco hingewiesen.

Die Firma Beulco kennt die Reklamationen der WZ-Verschraubungen sehr genau. Man hat sich wohl anwaltlich schon sehr genau beraten lassen. Die Firma Beulco verschanzt sich hinter der Tatsache dass sie das Rohmaterial nicht selbst herstellt. Sie kauft dieses Rohmaterial ein und verarbeitet es weiter. Nach Aussage der Fa. Beulco wären die negativen Eigenschaften des verwendeten Rohmaterials und deren Zusammensetzung wissenschaftlich nicht bekannt gewesen. Erst durch die Reklamationen wären intensive Untersuchungen veranlasst worden. Das Ergebnis war das dieses Rohmaterial nicht mehr für die Fertigung von WZ-Verschraubungen verwandt wird. Diese alte Materialzusammensetzung wurde wohl von den Produzenten insgesamt aus dem Markt genommen und dies sogar europaweit. Das neue verwandte Rohmaterial erfülle alle zugesicherten Eigenschaften.

Ein weiteres Argument der Firma Beulco ist dass die WZ-Verschraubungen in sehr vielen Fällen nicht mit Drehmomentschlüssel eingebaut worden wären. Daher wäre eine sehr hohe Anzahl von Reklamationen auf ein zu starkes Hanfen und Anziehen zurückzuführen. Dies hätte man bei den Untersuchungen der beanstandeten Artikel eindeutig feststellen können.

Auch der GVV glaubt dass es schwierig wäre gerichtlich Schadenersatz von der Firma Beulco zu verlangen. Hierbei muss man beachten dass die WZ-Verschraubung nur ein „Centartikel“ ist, der Schaden einer überschwemmten Kellerwohnung bei mehreren 10.000 € liegen kann.

Der GVV bittet um folgendes:

- a.) Anschreiben an alle Werke in Rheinland-Pfalz mit der Bitte um Mitteilung wer von diesen Schadensfällen betroffen ist.*
- b.) Mitteilung von allen Betroffenen über die Anzahl der Schadensfälle, wenn möglich Mitteilung der Schadenshöhe, Mitteilung wer den Schaden geregelt hat (GVV oder andere Versicherung mit Vorgangsnr.)*
- c.) Mitteilung an alle Werke in Rheinland-Pfalz mit der Bitte um Überprüfung wo noch solche WZ-Verschraubungen verbaut sind. Diese schadhaften Verschraubungen wurden im Zeitraum 2003 – 2007 produziert. Die GVV-Versicherung erwartet von den Werken dass diese bekannten Alteinbaufälle bearbeitet werden und in einem angemessenen Zeitraum ausgetauscht werden. Wird dies nicht veranlasst denkt die GVV über eine Ablehnung der Schadensregulierungen nach. Näheres muss noch mit GVV abgestimmt werden.*
- d.) Mitteilung an alle Werke dass sie alle Verschraubungen möglichst nur noch mit Drehmomentschlüssel einbauen sollen und sich jeweils vorher von den Herstellern die richtigen Drehmomente mitteilen lassen.*

Die genaue Vorgehensweise sollte untereinander abgestimmt werden. Auch halte ich ein internes Gespräch zwischen Fachbeirat und GVV zur Abstimmung unbedingt für erforderlich.“

Besprechungsergebnis:

Die AG sieht erheblichen Beratungsbedarf auf Landesebene. Eine abgestimmte Vorgehensweise ist erforderlich. Mit dem GVV ist festzulegen, wie haftungsrechtlich mit dem Sachverhalt umgegangen wird und welche Anforderungen an die Versorger zur Beseitigung der Alteinbaufälle gestellt werden.